

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lambrechtshagen

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Lambrechtshagen vom 24.10.2024, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 25.10.2024 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- b) Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lambrechtshagen vom 29.06.2026, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden am ...

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel/Orte

- (1) Die Gemeinde Lambrechtshagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen goldenen Wellenschrägfeld begleitet beiderseits von je einer ausgerissenen goldenen Kopfweide.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Lambrechtshagen ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪.
- (6) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Orten Lambrechtshagen, Sievershagen, Vorweden-Mönkweden und Allershagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund allgemein bedeutsamer Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Orte durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu beraten.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss nach § 35 KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören der Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bis zu einem Gesamtwert von 25.000 Euro, dies gilt auch für Verträge welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei überplanmäßigen Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabebefall innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
 3. die Verfügung über Gemeindevermögen über die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes ab 1.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro
- (4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:
 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 Euro bis zu 50.000 Euro Jahresbetrag, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind
 2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 Euro bis höchstens 1.000 Euro
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	5 Mitglieder mit bis zu 2 sachkundigen Einwohnern

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 Sa. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses muss aus Gemeindevertretern bestehen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister Entscheidungen, die ihm durch die folgenden Vorschriften übertragen werden. Davon unberührt bleiben Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten und als solche nach § 127 Abs. 1 S. 2 KV M-V als Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde dem Amt Warnow-West vorbehalten sind.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei überplanmäßigen Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabefall unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro
 2. die Verfügung über Gemeindevermögen über die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.000.000 Euro
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- (4) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:
 1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro Jahresbetrag
 2. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro

3. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen unter 100 Euro

Die Verträge nach Nummern 1 und 2 können vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über
 1. die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden
 2. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 3. die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen)
 4. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
 5. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB)
 6. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB)
 7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot)
 8. die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB

Zu den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 5 kann der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Bei den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 8 unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über
 1. die Erklärung nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung)
 2. die Zustimmung und Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 LBauO M-V zum Bauantrag
 3.
 - a) die Zulässigkeit von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften
 - b) über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V in verfahrensfreien Bauvorhaben.

Zu den Entscheidungen nach Ziffer 3b) kann der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet über Anträge zur Ablöse der Herstellungspflicht von Pkw-Stellplätzen (nach § 5 Abs. 1 und 4 Stellplatzsatzung).
- (9) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird,
 1. bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro
 2. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro pro Leistungsrate können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Warnow-West oder der Gemeinde Lambrechtshagen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.160 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält monatlich 432 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 216 Euro. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 Euro. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, für die sie bestimmt wurden, ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse für die sie bestimmt wurden. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 5 beschränkt.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 120 Euro monatlich.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West unter der Internetadresse www.amt-warnow-west.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
 1. Satzungen in der Rubrik „Satzungen der Gemeinden“
 2. Verwaltungsakte in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“
 3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in der Rubrik „Sitzungstermine“
 4. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Ist die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum, Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen. Die Aushangfrist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 beträgt 7 Tage. Die Aushangfrist in allen anderen Fällen beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum, Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (3) Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die durch BauGB vorgeschrieben ist, ist durch Aushang wie im Absatz 2 hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nach den übrigen Rechtsvorschriften vorgegeben ist, erfolgt im Internet wie im Absatz 1 Satz 1. Die Auslegungsfrist beträgt 30 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift eines Bediensteten des Amtes und dem Dienstsiegel des Amtes zu vermerken.
- (4) Unter der Bezugsadresse Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen im Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

§ 9 Inkrafttreten